

Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift
Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich
Band: 58 (1954-1955)
Heft: 21

Artikel: Die schweizerische Demokratie in den Kantonen
Autor: Thürer, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-672147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Demokratie in den Kantonen

Die schweizerische Eidgenossenschaft ist die älteste der heutigen Demokratien der Welt. Ihre Ursprünge reichen tief ins Mittelalter zurück. Wenn am 1. August, dem Nationalfeiertag der Schweiz, alle Glocken läuten und die Höhenfeuer von den Bergen leuchten, denkt das ganze Volk daran, dass anfangs August 1291 am Vierwaldstättersee im Herzen des Landes der ewige Bund geschlossen wurde, der zunächst drei Talgemeinden vereinigte. Die Zahl dieser Orte, wie man sie früher nannte — heute nennt man sie Kantone — stieg bis ins 19. Jahrhundert auf 25, wovon 6 sogar Halbkantone sind. Sie bildeten einen losen Staatenbund, in welchem jedes Mitglied souverän blieb und die Zentralgewalt fast machtlos war, wenn ein Kanton seinen eigenen Weg gehen wollte. Erst das Jahr 1848 brachte die entscheidende Wendung zu einem starken Bundesstaat. Seither sind die Aussenpolitik und das Wehrwesen Sache des Bundesstaates, der im Bundesrat eine eigene Regierung hat und auch eine Wirtschaftseinheit darstellt. Die Kantone dürfen auch keine eigenen Zölle mehr erheben und keine eigenen Münzen mehr schlagen. Diese Massnahmen erwiesen sich als eine Vorbedingung für den glänzenden Aufstieg der schweizerischen Industrie. Auch der Entschluss zu einer gemeinsamen Regierung bewährte sich. Nie gab es eine «Ministerkrise», in welcher zum Beispiel zwei, drei oder gar alle sieben Bundesräte zurückgetreten wären. Dank der ewigen Neutralität, einer besonnenen Führung und einem guten Volksheer konnte sich die Schweiz die Weltkriege von ihren Grenzen fernhalten.

Es wäre aber falsch, anzunehmen, der Bundesstaat habe eine unaufhaltsame Zentralisation mit sich gebracht, welche die Kantone zu blossen Verwaltungsbezirken erniedrigt hätte. Wohl wurden im Laufe dieses Jahrhunderts das Zivilrecht und das Strafrecht vereinheitlicht, aber die Rechtspflege wurde doch den kantonalen Gerichten überlassen, freilich mit der Möglichkeit der Berufung an das Bundesgericht, das seit der einzigen Totalrevision der Schweizer Bundesverfassung (1874) als ständige oberste Gerichts-

behörde in Lausanne amtiert. Das eidgenössische Versicherungsgericht hat seinen Sitz in Luzern, und die einzige Schule des Bundesstaates, die weltberühmte Eidgenössische Technische Hochschule, wurde in Zürich erbaut, also nicht in der «Bundesstadt» Bern. Man ersieht schon aus dieser Verteilung wichtiger Stätten im Bundesleben, dass man kein Zentrum übermässig stärken wollte. Der Föderalismus erweist sich denn auch beim nähern Zusehen als ein Grundzug des schweizerischen Staates. Jeder Kanton hat sein eigenes Gesicht wie er sein eigenes Wappen hat. Er hat auch seine eigene Regierung und seine eigene Verfassung. Für diese stellt die Bundesverfassung freilich Leitlinien auf, an welche sich nach dem Satze «Bundesrecht bricht kantonales Recht» alle Kantone zu halten haben. Die kantonalen Verfassungen dürfen nichts enthalten, was der Bundesverfassung zuwiderläuft, sie müssen die politischen Rechte nach republikanischen Formen sichern und müssen vom Volke angenommen worden sein und von seiner Mehrheit abgeändert werden können. Heute sind alle Kantone reine Demokratien.

Das Volk hat also in der Schweiz bei der Gestaltung der politischen Ordnung das letzte Wort. Das gilt im Grossen und im Kleinen. Gehen wir von einem Bilde aus, indem wir die Schweiz mit einem grossen Hause vergleichen. Das gesamte Schweizervolk legte als Souverän den Bauplan fest, und zu jeder Aenderung der Verfassung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit des Volkes und der Stände. Selbst bei Gesetzen, welche das Parlament, das aus den zwei Kammern Nationalrat und Ständerat besteht, als Legislative erlassen hat, kann das Volk dank dem Referendum noch Ja oder Nein dazu sagen, wenn die leicht beizubringenden Unterschriften von 30 000 Bürgern es wünschen. Was aber für das ganze Haus gilt, das gilt auch für die einzelnen Wohnungen der 25 Kantone, ja in hohem Masse auch für die Zimmer, das heisst die rund 3000 Gemeinden. Daher kommt es vor, dass ein Schweizer im Laufe des Jahres acht- oder zehnmal zur Urne schreiten

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Abonnementspreise: Ausgabe A ohne Versicherung jährl. Fr. 9.50, 6 Monate Fr. 5.10. Ausgabe B mit Versicherung jährl. Fr. 12.—, 6 Monate Fr. 6.60 Postcheckkonto VIII 1831). Jeder Abonnent der Ausgabe B ist mit Ehefrau gegen Unfall mit je 1000 Fr. im Todesfall und je 1000 Fr. im Invaliditätsfall, mit Abstufung bei teilweiser Invalidität, versichert

muss, um über Gemeinde-, Kantons- und Bundesfragen mit zu entscheiden. Oft treten noch Wahlgeschäfte dazu, denn das Volk wählt seine Räte und Richter und manchenorts noch eine ganze Reihe von Beamten, zum Beispiel die Lehrer, selbst. Die sehr grosse Bedeutung des Stimmrechts macht es auch einigermaßen verständlich, weshalb viele Schweizer sich mit dem Frauenstimmrecht leider nicht oder noch nicht befreunden können. Es wäre eben nicht nur ein Wahlrecht, wie in den allermeisten andern Demokratien, sondern würde die Vorbereitung für viele Sachfragen mitbedingen. Diese Tragweite des Stimmrechts ist auch mit ein Grund, weshalb die Schweiz zum Land der Schulen geworden ist. Es wäre nämlich ein Abenteuer sondergleichen, dem Volke ein so grosses Mass an Macht zuzubilligen, wenn man es nicht von jung auf zu Einsicht und Rücksicht erzöge. Daher verlangt die Volksherrschaft auch eine Volksschule, welche die Kinder aller sozialen Schichten besuchen: die Volksschule ist eine Schule zum Volke. Das Schulwesen ist nun von den untersten Klassen bis hinauf zu den insgesamt sieben Universitäten und der Handelshochschule St. Gallen Sache der Kantone.

Die Demokratie hat in den Kantonen indessen recht verschiedene Formen angenommen. Eigenartig, ja einzigartig sind die Landsgemeinden der kleinsten Kantone. Seit mehr als einem halben Jahrtausend treten dort im Frühling zwei-, drei-, fünf- oder gar zehntausend Mann unter freiem Himmel zu einer feierlichen Tagung zusammen. Sie bilden den sogenannten Ring. In den beiden Halbkantonen von Appenzell tragen die Männer sogar noch einen Degen oder sonst eine Seitenwehr als Zeichen der Stimmberechtigung. Eine «Ode an Gott» und ein stilles Gebet eröffnen und der feierliche Eid beschliesst die Tagung in Appenzell Ausser-Rhoden. Wird ein neuer Regierungsrat gewählt, so halten die Männer, welche um den Gewählten herumstehen, den Degen in die Höhe, um den Spielleuten anzuzeigen, wo sie das neue Mitglied buchstäblich aus der Mitte des Volkes abholen mit Pfeifenklang und auf den sogenannten Stuhl hinauf zu geleiten haben. In lautloser Stille erfolgen die Wahlen und Sachentscheide, über welche auf den andern vier Landsgemeinden mitunter leidenschaftlich diskutiert wird. Diese Landsgemeinden zeigen die reinste Urform der lebendigen Demokratie: jeder kann mitsprechen, jede Stimme hat

beim Entscheid gleiches Gewicht und jeder Bürger ist auch ein Mitprüfer der offenen Abstimmung. Gewiss liefert die Urne genauere Zahlen und namentlich wirtschaftlich Abhängige ziehen die geheime Abstimmung vor. Ober sagte nicht Perikles «Das Geheimnis der Freiheit ist der Mut»? Man steht zu seiner Ansicht, und dazu tritt das Erlebnis der Volksgemeinschaft. Wenn Ludwig XIV. sagte «Ich bin der Staat», so durchdringt es diese freien Männer: «Wir sind der Staat».

Jede Demokratie sollte in irgendeiner Form die lebendige Gemeinschaft der Bürger sichtbar werden lassen, sonst wird der Staat leicht zur «kalten Hand», zum abstrakten Wesen, zum lebensfernen Büro. Darum hält die Schweiz auch zäh an den Gemeindeversammlungen fest, welche die Hauptgeschäfte der Dörfer und oft sogar der Städte besorgen; nur die grössten Ortschaften haben ein Stadtparlament. Die Gemeindeautonomie bietet gleichsam Gelegenheit, das kleine Einmaleins der Demokratie zu erlernen. Im Bereich der Gemeinde sind auch die meisten Aufgaben noch überschaubar. Daher ist die Gemeinde die Vorschule der künftigen Politiker in Kanton und Bund. Auch manche Formen des Zusammenlebens hat man zuerst auf dem Boden der Gemeinde und des Kantons erprobt, ehe man sie im ganzen Bunde einführte. So ist der schweizerische Staat gleichsam organisch von unten nach oben gewachsen.

Die Verwurzelung des Schweizers in den drei Kreisen von Gemeinde, Kanton und Bundesstaat zeigt sich auch im eigenartigen Schweizer Bürgerrecht. Jeder Schweizer ist in einer bestimmten Gemeinde und damit auch in einem Kanton heimatberechtigt. Es gibt kein Schweizer Bürgerrecht an sich. Die Heimatgemeinde stellt ihrem Bürger einen Heimatschein aus. Diese Urkunde bezeugt die Verbundenheit der Schweiz mit dem Dorf oder der Stadt, woher seine Familie stammt, selbst wenn heute viele Angehörige des Geschlechts auswärts wohnen. Der Schweizer weiss es in der grossen Weltgefahr der Heimatlosigkeit sehr zu schätzen, dass er an einem bestimmten Orte zu Hause ist. Das verleiht ihm das Gefühl der Geborgenheit und auferlegt ihm aber auch die Verpflichtung, in seinem Kreise zum Rechten zu sehen. Das erste Wort der Demokratie heisst Freiheit, das letzte aber muss Verantwortung heissen. Rechte und Pflichten gehören zusammen.

Georg Thürer